

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/6/8 V105/2021 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.2021

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1

COVID-19-MaßnahmenV BGBI II 96/2020 §3 Abs1

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Unzulässigkeit der Anfechtung des Betretungsverbots von Betriebsstätten des Gastgewerbes nach einer Bestimmung der COVID-19- MaßnahmenV wegen zu engen Anfechtungsumfangs

Rechtssatz

Zurückweisung von Anträgen des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (LVwG) gegen §3 Abs1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBI II 96/2020, wegen untrennbarer Zusammenhangs mit den Absätze 2 bis 5 der Verordnungsbestimmung.

Mit der angefochtenen Bestimmung des §3 Abs1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96, BGBI II 96/2020, hat der Verordnungsgeber mit Wirkung vom 17.03.2020 das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe untersagt. Die Absätze 2 bis 5 des §3 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96, BGBI II 96/2020, knüpfen ausdrücklich an das Betretungsverbot des §3 Abs1 der Verordnung an (diese beginnen jeweils mit der Wortfolge: "Abs1 gilt nicht für [...]" und legen Ausnahmen von diesem fest).

Der VfGH hat in E v 01.10.2020, G219/2020, V417/2020, zur Bestimmung des §3 Abs1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 idF BGBI II 130/2020 ausgesprochen, dass die Absätze 2 bis 6 des §3 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Verbot des Absatz 1 stehen. Auch im Hinblick auf die inhaltlich gleichlautende "Nachfolgeregelung" in §6 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBI II 197/2020, hat der VfGH festgehalten, dass die übrigen Absätze des §6 COVID-19-Lockerungsverordnung mit dem Betretungsverbot des §6 Abs1 der Verordnung in einem untrennbaren Zusammenhang stehen (E v 01.10.2020, V429/2020).

Entscheidungstexte

- V105/2021 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2021 V105/2021 ua

Schlagworte

COVID (Corona), VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Gerichtsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V105.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>